



HINWEISE ZUR ERMITTLUNG DER WETTBEWERBSSUMME

Anlage 1.5 zur RPW

Ermittlung der Wettbewerbssumme

Als Wettbewerbssumme ist gemäß § 7 (2) RPW mindestens die Summe zur Verfügung zu stellen, die dem Honorar für die geforderte Wettbewerbsleistung entspricht. Diese bilden üblicherweise nicht exakt den Leistungskatalog der HOAI ab, folgende Sätze können aber in der Regel als auskömmlich gelten:

Hochbau:	7 % des Gesamthonorars nach HOAI § 33/ 34 (Vorplanung)
raumbildender Ausbau:	7 % des Gesamthonorars nach HOAI 33/ 34 (Vorplanung)
Freianlagen:	10% des Gesamthonorars nach HOAI 38/ 39 (Vorplanung)
Ingenieurbauwerke:	15 % des Gesamthonorars nach HOAI 42/ 43 (Vorplanung)
Verkehrsanlagen:	15 % des Gesamthonorars nach HOAI 46/ 47 (Vorplanung)
Tragwerksplanung:	10 % des Gesamthonorars nach HOAI 49/ 50 (Vorplanung)
Technische Ausrüstung:	11 % des Gesamthonorars nach HOAI 53/ 54 (Vorplanung)
Städtebau:	40 % des Gesamthonorars nach HOAI § 19/ 21 (Vorplanung) Sofern die Weiterbeauftragung eines Preisträgers nicht bis einschließlich zur Erarbeitung des Bebauungsplanes (oder im Auftragsvolumen gleichwertiger Leistungen) sondern nur mit geringfügigerer Leistungen (z.B. bis einschließlich Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs) zugesagt wird, ist der 1,5-fache Satz dieses Wertes auszuloben.

Bei Gesamthonoraren unter 10.000 € brutto sollte die Wettbewerbssumme angemessen erhöht werden. Außerdem sollte die Teilnehmerzahl in diesen Fällen nicht mehr als 7 betragen.

Projekte, für die keine Umsetzung vorgesehen ist

Der große kreative, finanzielle und zeitliche Aufwand, den Teilnehmer auf sich nehmen, um einen Wettbewerbsbeitrag zu erarbeiten, ist nur bei entsprechender Gegenleistung der Auslober vertretbar. Die



oben genannten Preisgelder können den Bearbeitungsaufwand selbst für den ersten Preisträger nicht abdecken – hätte er doch bei direkter Beauftragung und Honorierung einen Betrag in Höhe der gesamten Wettbewerbssumme in Rechnung stellen können. Die Preisgelder sind daher keine Honorierung der Leistungen, sondern eine Prämierung des Erfolges.

Die Beauftragung eines Preisträgers mit weiteren Leistungen gemäß § 8 (2) RPW stellt deshalb den Kernpunkt des Ausgleichs für die Teilnehmer dar, ohne den sich der Aufwand nicht lohnen würde. Und ohne Zusage einer weiteren Beauftragung würde das "Prinzip Architektenwettbewerb" über kurz oder lang nicht mehr funktionieren.

Ist eine Umsetzung des Projektes – auch durch Dritte – von vorneherein nicht vorgesehen und ist daher eine Beauftragung eines der Preisträger durch den Auslober oder Dritte definitiv ausgeschlossen, so ist gemäß § 7 RPW das Preisgeld angemessen zu erhöhen. Um dem Aufwand der Teilnehmer wenigstens ansatzweise gerecht zu werden, sollte das Preisgeld mindestens das doppelte, bei kleinen Wettbewerbsaufgaben das vierfache des Vorentwurfshonorars betragen.

Stand: 11/2009